



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Hauptfachausschuss
Postfach 320580

40420 Düsseldorf

IFRS-Fachausschuss

Telefon: 030 206412-12

E-Mail: info@drsc.de

Berlin, 6. Dezember 2016

Fortsetzung von IDW ERS HFA 48 betreffend Wertminderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zur vorliegenden zweiten Fortsetzung des Entwurfs einer Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (im Folgenden als „zweite Fortsetzung“ bezeichnet) Anmerkungen zu machen sowie einige wenige Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Zunächst möchten wir anführen, dass unsere Meinungsbildung und somit die Aussagen dieser Stellungnahme als vorläufig und ggf. noch unvollständig zu betrachten sind. Insbesondere können wir uns deshalb noch kein abschließendes Urteil über sämtliche Ausführungen in ERS HFA 48 bilden, da ein weiterer Abschnitt dieses Entwurfs (betreffend Modifikationen) aussteht, sich aber zwischen diesem und bereits veröffentlichten Abschnitten Interdependenzen ergeben können. Diese können wir erst würdigen, wenn alle Abschnitte von ERS HFA 48 vorliegen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass wir zu den bereits hier und in unserer Stellungnahme vom 16.8.2016 besprochenen Abschnitten noch spätere Anmerkungen haben.

Kontakt:

Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin ·
Telefon: +49 (0)30 206412-0 ·
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00
IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code) DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsidium:
Prof. Dr. Andreas Barckow (Präsident)
Peter Missler (Vizepräsident)

Zum einen erscheint uns wichtig, dass Unternehmen durch ERS HFA 48 keine neuen Berichtspflichten auferlegt bekommen, die sich nicht aus IFRS 9 als Primärquelle ergeben; umgekehrt sollten in IFRS 9 bestehende Freiheitsgrade durch ERS HFA 48 nicht eingeengt werden. Beides ist nach unserer Auffassung mit der zweiten Fortsetzung sichergestellt. Zum anderen halten wir die Auswahl und Gewichtung der in der zweiten Fortsetzung aufgegriffenen Einzelfragen für sachgerecht und ausgewogen.

Zudem erachten wir die Ausführungen der zweiten Fortsetzung als gut lesbar; insbesondere erscheint uns das Ausmaß der reinen Wiedergabe von IFRS 9-Regelungen als lesefreundlich, aber nicht übermäßig. Einschränkend möchten wir lediglich anmerken, dass auch die Ausführungen in dieser zweiten Fortsetzung zu ERS HFA 48 eher Finanzdienstleisterbezogen geschrieben sind, obwohl sie insgesamt Finanzdienstleister und Nicht-Finanzdienstleister betreffen. Im Detail erfolgt eine Differenzierung nach Relevanz für die einen bzw. die anderen nicht oder nur undeutlich. Dies erschwert das (inhaltliche) Verständnis vor allem für Nicht-Finanzdienstleister.

Neben diesen übergeordneten Aussagen haben wir weitere wenige Detailanmerkungen, die nachstehend im Anhang ausgeführt werden.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen Ihnen Jan-Velten Große (grosse@drsc.de) oder ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Barckow
Präsident DRSC

Anhang – Anmerkungen im Detail

Abschn. 5.2.1.1: Allgemeines Vorgehen zur Erfassung der erwarteten Kreditverluste

- Tz. 255/256: Da beide Tz. im Wesentlichen eine Aufzählung enthalten, liegt eine gewisse Redundanz vor. Wir regen eine Zusammenfassung beider Tz. an.

Abschn. 5.2.1.2: Bestimmung einer signifikanten Kreditrisikoerhöhung

- Tz. 289: Die Formulierung „*ist ... nicht sachgerecht*“ erachten wir als zu streng: Sie entspricht nicht exakt dem Wortlaut in IFRS 9.B5.5.14 („*may not be appropriate*“). Daher regen wir eine Anpassung z.B. in „*kann ... ggf. nicht sachgerecht sein*“ an.

Abschn. 5.2.2: Bemessung der erwarteten Kreditverluste

- Tz. 305: Die Formulierung „*darf ... in Anspruch genommen werden*“ erscheint uns nicht sachgerecht, da diese ein Wahlrecht suggeriert. Gemeint ist wohl aber, dass auch für die beschriebene (vorübergehende) Konstellation die Ausnahmeregelung fortgilt – also nicht ausgesetzt wird. Daher regen wir eine entsprechende Umformulierung an.

Abschn. 5.2.3: Angemessene und belastbare Informationen

- Tz. 316: Uns erscheint unklar, wie der Begriff „*Bottom up-Planung*“ zu verstehen ist und welchen Aussagegehalt dieser letzte Satz hat. Da diese Formulierung mehr Fragen als Antworten liefert, regen wir eine Umformulierung des letzten Satzes an. Sachgerecht erscheint uns, dass entweder eine Anpassung des Basisszenarios vorgenommen werden kann – weshalb dann kein gänzlich neues Szenario erforderlich ist – oder, falls eine Verzerrung so nicht vermieden werden kann, hingegen ein neues Szenario zu entwickeln ist. Unterstellt, dass der letzte Satz diese Auffassung bereits beinhalten sollte, wäre dennoch eine entsprechend geänderte Formulierung wünschenswert.